

Gesuch um Aufnahme von minderjährigen Schweizerinnen und Schweizern in das Gemeindebürgerrecht von Richterswil

	Minderjährige(r) Gesuchsteller(in)
Name	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Adresse	
Wohnhaft in Richterswil seit	

	Sorgeberechtigte Person 1	Sorgeberechtigte Person 2
Name		
Vorname(n)		
Adresse		
Geburtsdatum		

Weshalb möchten Sie das Gemeindebürgerrecht von Richterswil erwerben?

Unterschriften zur Bestätigung der Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben:

Datum		Ort	
Unterschrift Sorgeberechtigte Person 1		Unterschrift Sorgeberechtigte Person 2	
Unterschrift Kind (wenn das 16. Altersjahr erreicht wurde)			

Informationen

Voraussetzungen

Ein Schweizer Bürger / eine Schweizer Bürgerin wird in das Gemeindebürgerrecht von Richterswil aufgenommen, wenn er oder sie:

- Im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz hat
- Keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweist
- Wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt

Gesuchseinreichung

Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einbürgerungsgesuch ist einzureichen an:

Gemeinde Richterswil, Einwohnerwesen, Seestrasse 19, 8805 Richterswil

- Kinder, die unter der elterlichen Sorge der gesuchstellenden Person stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen.
- Der Einbürgerung von unmündigen Kindern müssen alle Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich zustimmen.
- Alle Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen, ab dem 16. Altersjahr, haben das Gesuch mit zu unterzeichnen.

Beilagen zum Gesuch

- Personenstandsnachweis** – erhältlich beim Zivilstandsamt des Heimatortes
- Strafregisterauszug für Privatpersonen** – für Personen ab dem 18. Altersjahr (Bestellung unter www.strafregister.admin.ch oder am Postschalter – nicht älter als 6 Monate)

Gebühren

Einzelpersonen ab vollendetem 25. Altersjahr	CHF	200.00
- vor Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	100.00
- vor Vollendung des 20. Altersjahres		gebührenfrei
Ehepaare, eingetragene Partner/-innen oder Familien	CHF	300.00
Kantonsbürger/-innen sowie Bürger/-innen anderer Kantone, die ununterbrochen während mindestens zehn Jahren in der Gemeinde gewohnt haben		gebührenfrei